

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

68. Jahrgang

Freitag, den 10. Juli 2020

Nummer 28

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verlagsleitung Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Achim Krafft

Langenargener Schlosskonzerte

Meister und junge Meister Klassik . Jazz . Crossover

Freitag, 10. Juli

Alexey Stadler (Violoncello) und Evgeniya Kleyn (Klavier)

Freitag, 17. Juli

Claire Huangci (Klavier)

Freitag, 24. Juli

Aaron Pilsan (Klavier)

Freitag, 31. Juli

Sommerjazz mit Peter Vogel und seinem Ensemble

semble: Alexandrina Simeon, Christian Maurer, Dragan Trajkovski und Wolfi Rainer

Freitag, 7. August

Cosima Soulez Larivière (Violine) und Jacopo Giovannini (Klavier)

Freitag, 14. August

Faltenradio (Crossoverquartett)

Freitag, 21. August

László Rácz and his Gipsyband (Jazzquartett)

Beginn jedes Konzerts jeweils um 18.30 Uhr und um 20.30 Uhr, Dauer 60 Minuten

Es gelten die jeweils aktuellen Abstands- und Hygieneregeln

Information und Kartenvorverkauf: Tourist-Information Langenargen, Telefon +49 (0) 7543/93 30 92 E-Mail: touristinfo@langenargen.de oder bei www.reservix.de und allen Reservix-Vorverkaufsstellen.



Aaron Pilsan.
Bild: Marie Staggat



Claire Huangci.
Bild: Mateusz Zahora



Jacopo Giovannini.
Bild: Birdmusic



Alexey Stadler und Evgeniya Kleyn.
Bild: Corinna Raupach



Peter Vogel und Ensemble.
Bild: Corinna Raupach



Cosima Soulez Larivière.
Bild: Jörg Reichardt



László Rácz and his Gipsyband.
Bild: Veranstalter



Faltenradio.
Bild: Veranstalter



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

E i n l a d u n g **zur öffentlichen Einwohnerversammlung**

am Dienstag, den 21. Juli 2020 um 18.00 Uhr
in der Turn- und Festhalle, Kirchstr. 19, Langenargen

T a g e s o r d n u n g :

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bebauungsplan „Naturella“ – Vorstellung des Projektes durch die Bauherrschaft, Architekt und Grünplaner
3. Grünachse Tettnanger Wald – Bodensee
4. Bebauungsplan „Gräben VI“ – Vorstellung des Projektes
5. Sonstiges

Hinweis:

Ab 17.00 Uhr ist die Turn- und Festhalle geöffnet und verschiedene Informationen und Pläne ausgehängt. Die Amtsleiter, Architekten und Städteplaner werden zum Gespräch bereitstehen.

In der Turn- und Festhalle wird die Bestuhlung entsprechend der aktuell geltenden Corona-Verordnung sein. Es wird Ihnen ein fester Sitzplatz zugewiesen. Bitte bringen Sie eine Mund-Nase-Bedeckung mit. Sofern Sie sich im Raum bewegen, ist diese zu benutzen.

Die Redebeiträge der Referenten der Veranstaltung, sowie die Präsentationen werden per Bildaufzeichnung nach der Veranstaltung auf die Homepage der Gemeinde Langenargen zur Information eingestellt.

Es grüßt Sie recht herzlich

Ihr

Achim Krafft
Bürgermeister

GEMEINDE
LANGENARGEN
BODENSEE

Die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Langenargen (ca. 7.700 Einwohner) ist zum 1. Januar 2021 wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 8. November 2020** statt. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl findet am **Sonntag, 29. November 2020** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger – Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg, der am Freitag 10. Juli erscheint und spätestens am Montag, 12. Oktober 2020 bis 18:00 Uhr schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ beim Bürgermeisteramt Langenargen, z.H. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 9. November 2020 und endet am Mittwoch, 11. November 2020 um 18:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Die persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) findet am Montag, 2. November 2020, um 20:00 Uhr, in der Turn- und Festhalle Langenargen statt.



Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich „Gräben VI“

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 29.06.2020 maßgebend.

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenargen, 29.06.2020 ausgefertigt:
Langenargen, 30.06.2020

SATZUNG

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Gräben VI“

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 GemO wird folgende Satzung über ein besonders Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Langenargen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Gräben VI“ ein besonders Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

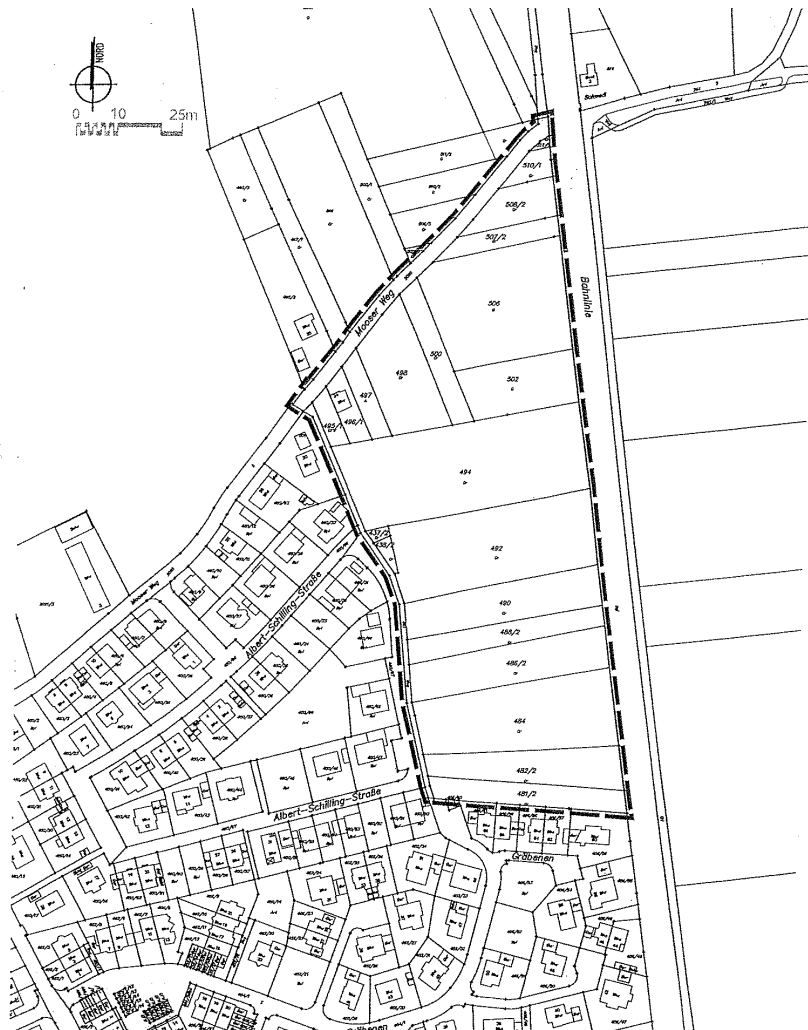
(1) Der Räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Flurstücke 481/2, 482/2, 484, 486/2, 488/2, 490, 492, 437/2, 500, 494, 508/2, 495/1, 496/1, 497, 498, 502, 506, 507/2, 510/1, 511/1, 438/2, 461, Mooser Weg Flst. 2020 (Teilfläche)

Achim Krafft
Bürgermeister

Achim Krafft
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, verletzt worden sind.





Gemeindenachrichten

Gesetzliche Ausweispflicht

Für Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit besteht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine gesetzliche Ausweispflicht, die sowohl mit einem Personalausweis als auch mit einem Reisepass erfüllt werden kann.

Für Kinder unter dem 12. Lebensjahr wird ein Kinderreisepass ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass bereits vorhandene Kinderreisepässe nur **vor Ablauf der Gültigkeit** verlängerungsfähig sind. Neue Ausweisdokumente können unter Vorlage eines aktuellen biometrischen Passbildes beim Bürgerservice im Rathaus beantragt werden.

Das Zwergenhaus öffnet seine Pforten wieder

Viele Wochen waren die Türen in der Kinderkrippe Zwergenhaus wegen der Corona-Krise geschlossen. Nach Notbetreuung und eingeschränktem Regelbetrieb öffnete das Zwergenhaus am 29.6. seine Pforten wieder für den „Normalbetrieb unter Pandemiebedingungen“.

Seit dem 17.3. war auf der Welt alles anders, so auch in der Langenargener Kinderkrippe. Keiner durfte hinein und mit anderen Kindern spielen und toben. Die Erzieherinnen grüßten in dieser Zeit mit einem Plakat mit Aufschrift: Wir denken an Euch, Bleibt gesund, richteten per Video eine Grußnachricht an die Familien, brachten den Kindern ihre persönlichen Ordner nach Hause und übernahmen für die Gemeinde Einkaufsdienste. Für die sonst rare gesäte Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit war nun einmal ausgiebig Zeit.

Für die Kinder, deren Eltern der besonders wichtigen Infrastruktur angehörten, wurde eine Notbetreuung eingerichtet. Ab dem 12.5. wurde diese erweitert für alle, die eine Präsenzpflcht am Arbeitsplatz haben. Ab dem 25.5. schaffte es das Zwergenhaus, für **ALLE** Kinder eine Betreuung anzubieten. Zwei Gruppen liefen als erweiterte Notbetreuung, die anderen Gruppen als eingeschränkter Regelbetrieb. Das bedeutete, dass die Kinder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu ihrer gebuchten Betreuungszeit kommen konnten.

Der Garten wurde in unterschiedliche Sektionen aufgeteilt, so dass sich die Kinder untereinander nicht mischen. Jede Gruppe erhielt einen fixen Gartenplan. Gemeinschaftsräume wie Bäder und Bewegungsraum wurden nicht genutzt, gemeinsame Ausflüge und Spaziergänge waren nicht möglich. Das übergreifende Angebot des Großentreffs und die Kooperation mit der Musikschule in Form des Musikgartens konnten nicht angeboten werden.

Dennoch kamen alle Kinder und ihre Eltern freudestrahlend wieder. Man sah allen die Erleichterung an. Stückweit Zurückkehren in etwas „Normalität“ war nun besonders für die Familien dringend nötig.

Seit dem 22.5. erhalten die Kinder nun auch wieder eine warme Mittagsmahlzeit.

Groß ist nun auch die Freude, als das Zwergenhaus ab 29.6. wieder in den Regelbetrieb übergang, natürlich unter den gegebenen Hygieneauflagen. Die Kinder haben ihre ursprünglichen Gruppen, ihren Raum, ihre Bezugserzieherinnen und das umfangliche Betreuungsangebot wieder.

Das ganze Zwergenhaus-Team bedankt sich bei allen Eltern, die uns im Lockdown und der „komischen Zeit“ mit Zuspruch und Verständnis unterstützt haben.

Ein besonderer Dank ergeht auch an den Elternbeirat, der die ganze Zeit über den Kontakt zum Zwergenhaus und den Eltern gehalten hat und in der Organisation erheblich unterstützt hat. Ebenso dankt das Zwergenhausteam der Gemeindeverwaltung für die intensive Unterstützung.

Die Freude über das gemeinsame Erleben ist nun für alle Kinder, Fachkräfte und Eltern eine positive Kehrtwende hin zu mehr Alltag.



Bilder: Gemeindeverwaltung



Neue Verkehrsregeln schützen Radler

1,5 Meter Abstand – gut, dass sich daran schon viele gewöhnt haben. Denn dieser Sicherheitsabstand gilt seit Ende April auch für Kraftfahrzeuge, wenn sie innerorts Radfahrende, Personen zu Fuß sowie beispielsweise Tretrollerfahrer überholen. Die neue Regel soll dem gefährlichen Nahekommen durch Sogwirkung oder plötzliche Schlenker vorbeugen. Außerorts müssen sogar zwei Meter Abstand eingehalten werden. Eine Plakataktion entlang stark befahrener Straßen in 20 Städten und Gemeinden des Bodenseekreises macht nun auf die neue Abstandsregel aufmerksam. „Vor der Neuerung schrieb die StVO lediglich einen ausreichenden Seitenabstand vor, was immer wieder zu sehr engen und gefährlichen Überholvorgängen führte“, erklärt Stefan Haufs, Radverkehrskordinator des Bodenseekreises. Er erhofft sich von der neuen Regel spürbar mehr Sicherheit im Verkehrsalltag. Die grünen Plakate sollen helfen, diese im Bewusstsein der Autofahrerinnen und Autofahrer zu verankern, so Haufs.

Die Novelle der StVO enthält noch weitere Änderungen, die das Miteinander der Verkehrsteilnehmer mit Rädern, Kraftfahrzeugen oder zu Fuß sicherer gestalten sollen: So gilt jetzt ein absolutes Halteverbot auf Rad-Schutzstreifen sowie Schrittgeschwindigkeit beim Rechtsabbiegen für alle Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen. Mit einem Grünpfeil ausschließlich für Radfahrende ist es jetzt auch möglich, an einer roten Ampel rechts abzubiegen. Analog zu Tempo-30-Zonen können nun unter bestimmten Voraussetzungen auch Fahrradzonen eingerichtet werden. Ähnlich den Regeln einer Fahrradstraße dürfen Autofahrer in einer Fahrradzone maximal 30 km/h fahren und den Radverkehr nicht behindern oder gefährden. Um die Sichtbarkeit von Radfahrenden an Kreuzungen und Straßeneinmündungen zu erhöhen, schreibt die StVO-Novelle



eine Ausweitung des Parkverbots von fünf auf acht Meter vor Kreuzungen und Einmündungen vor, wenn parallel zur Fahrbahn ein straßenbegleitender Radweg vorhanden ist. Das neue Verkehrszeichen „Überholverbot einspuriger Fahrzeuge“ ermöglicht es den Straßenverkehrsbehörden, ein Überholverbot für mehrspurige Fahrzeuge beispielsweise von Fahrrädern oder Motorrollern anzuordnen. Besonders an Engstellen kann dies sinnvoll sein. Es gibt nun auch neue Verkehrszeichen für Radschnellverbindungen und auch für Lastenräder. Das Nebeneinanderfahren ist künftig erlaubt, wenn tatsächlich keine anderen Verkehrsteilnehmenden behindert werden. Wer gegen die Regeln verstößt, muss mit höheren Bußgeldern rechnen: Wer auf Fuß- oder Radwegen sowie Schutzstreifen parkt, zahlt ein Bußgeld von 55 Euro. Bei Behinderung oder Gefährdung des nichtmotorisierten Verkehrs erhöht sich das Bußgeld auf bis zu 100 Euro zuzüglich einem Punkt in Flensburg.

Weitere Informationen auf den Seiten des BMVI: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html>



PRESSEMITTEILUNG Landratsamt Bodenseekreis

LANGENARGEN

Wir bieten ab dem **1. September 2020** folgende Ausbildungsplätze an: in unserem Amt für Tourismus Kultur und Marketing einen Ausbildungsplatz zur/zum

Kauffrau / Kaufmann Fachrichtung Tourismus und Freizeit

und

in unserem Altenpflegeheim „Hospital z. Hl. Geist“ einen Ausbildungsplatz zur/zum

Pflegefachfrau / Pflegefachmann

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.langenargen.de.

Wir bieten auch Plätze für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) an.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 25.07.2020 an

GEMEINDE LANGENARGEN

Hauptamt

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

rathaus@langenargen.de | www.langenargen.de



LANGENARGEN

Für unsere achtgruppige Kinderkrippe „Zwergenhaus“ (U3-Betreuung) suchen wir baldmöglichst

eine pädagogische Fachkraft (m/w/d)

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle (65%).

Die vollständige Stellenausschreibung und weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.langenargen.de unter dem Menüpunkt „Aktuelles“.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 21.07.2020 an

GEMEINDE LANGENARGEN

Hauptamt

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

rathaus@langenargen.de | www.langenargen.de



WIR SCHAFFEN FÜR EUCH ...

BETREUUNG



**... in der FAMS,
Verlässliche Grundschule:**

Heidrun Noger, Betreuerin
und Koordinatorin

LANGENARGEN



Aus dem Gemeinderat

Bericht aus dem Gemeinderat

Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom Montag,
29. Juni 2020

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- 1. Bebauungsplan „Gräben VI“**
hier: Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Gräben VI“ zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Um für die Zukunft sicherzustellen, dass die innerhalb des Baugrundstücks liegenden Grundstücke nicht an Dritte abverkauft werden können und somit die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Langenargen unterlaufen wird, die Grundstücke für die Ausweisung eines Baugebiets zu erwerben, besteht die Möglichkeit gemäß § 25 BauGB eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Gemeinde im Bereich des Bebauungsplanbereiches „Gräben VI“ zu erlassen. Die Satzung regelt, dass für den Bereich „Gräben VI“ ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Langenargen angeordnet wird. Die Gemeinde hat dann die Möglichkeit bei Kaufverträgen für Grundstücke die sich im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung befinden, das Vorkaufsrecht geltend zu machen. Die Gemeinde Langenargen steigt im Rahmen der Vorkaufsrechtsausübung in den für das Grundstück vorgelegten Kaufvertrag ein. Wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer, dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet, besteht von Seiten der Gemeinde die Möglichkeit den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstückes zum Zeitpunkt des Kaufes zu bestimmen. Zur Sicherung der Bauleitplanung und der städtebaulichen Entwicklung für den Bereich des Bebauungsplangebietes „Gräben VI“ wurde eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für den Erwerb der Grundstücke die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gräben VI“ liegen vom Gremium einstimmig beschlossen.
- 2. Bebauungsplan „Naturella“**
hier: Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Das zur Überplanung anstehende Gebiet mit einer Fläche von ca. 2,3 ha befindet sich nördlich des Zentrums von Langenargen an der L 334 im Ortsteil Bierkeller - Waldeck und umfasst die Flurstücke 690, 814, 812/5, 812/4, 812/1, 812/3, 812/6, eine Teilfläche des Schützenweges (Flurstück 819) sowie Teile des Föhrenweges (Flst.Nr. 785/0). Bei dem Plangebiet handelt es sich um das ehemalige Gelände der Naturella Obstsaftfabrik, mit einem Fabrikgebäude mit Tiefgarage, Hofflächen, im Südwesten Wohn- und Mischnutzung und der Schießanlage der Schützengilde Langenargen. Südwestlich wird das Gelände durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, nordöstlich verläuft die L 334. Südlich wird das Gebiet durch den Schützenweg begrenzt. Im Norden und jenseits der L 334 grenzt Wohnbebauung an das Gebiet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzbarmachung als Wohnquartier auf dem Fabrikgelände der ehemaligen Naturella Obstsaftfabrik geschaffen werden. Ursprünglich wollte die Firma Fränkel lediglich ein kleines, restliches Baufenster baulich nutzen. Durch die Verwaltung wurde eine ganzheitliche Planung angeregt.

Das Ziel ist die Bereitstellung von innerörtlichem Wohnraum unter Berücksichtigung einer großzügigen und ökologisch wertvollen Freiraumgestaltung, der sich zusammen mit der neuen Bebauung in die Umgebung einfügt.

Für die Umsetzung des Vorhabens, wurde im Auftrag und auf

Kosten der Fränkel AG durch das Architekturbüro Plösser aus Friedrichshafen und durch das Büro Planstatt Senner aus Überlingen eine städtebauliche Planung sowie ein Freiraumkonzept erarbeitet, auf dessen Grundlage der Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Die Planung setzt sich aus insgesamt neun Baukörpern zusammen. Entlang der Friedrichshafener Straße sollen drei Baukörper angeordnet werden, die in ihrer Ausrichtung und Anordnung eine klare Raumkante zur Straße abbilden. Zwischen Straße und diesen drei Baukörpern soll Raum für Stellplätze sowie Nebengebäude entstehen. Eine Verlegung des Gehweges ist in diesem Bereich angeordnet und möglich. Im südwestlichen Bereich sollen dann insgesamt fünf Baukörper verortet werden, die in Lage und Ausrichtung Bezug zum Umfeld aufnehmen und Blickbezüge zu den Bergen und dem Panorama ermöglichen. Ein weiterer Baukörper im Norden ergänzt das Ensemble. Durch die Gebäudestellung und Anordnung entsteht ein Innenhof, der mit Grün durchzogen und auch verkehrsberuhigt ist und damit zu einer hohen Wohnqualität beiträgt. Die Gebäude sind einheitlich mit insgesamt drei Vollgeschossen und eingezogenem Dachgeschoss geplant. Die Gebäudestellung bringt für fast alle Wohnungen interessante Aus- und Durchblicke. Die Wohneinheiten variieren zwischen 2,5 Zimmer bis 5 Zimmer Wohnungen und sind alle als Mietwohnungen konzipiert. Je nach Baukörper beinhalten diese ca. 9-12 Wohneinheiten. Insgesamt entstehen in den neun Gebäuden zwischen 100 und 120 neue Wohneinheiten. Die notwendigen Stellplätze sind nahezu vollständig unterirdisch in einer Tiefgarage untergebracht. Das bauliche Konzept sieht vor, den Hochbau in nachhaltiger Holzbauweise zu realisieren. Das Hochbaukonzept und Freiraumkonzept wurden in enger Abstimmung entwickelt, um einen wertvollen und nachhaltigen Beitrag zur Schaffung von bezahlbarem Mietwohnungsbau zu schaffen. Das Freianlagenkonzept nimmt sich zum Ziel so viel Grün wie möglich zu integrieren. Zukünftig ist die Fläche anstatt zu 90% nur noch mit 40% versiegelt und es werden über 100 Bäume gepflanzt. Die Tiefgarage wird komplett mit Grünanlagen überbaut. Es entstehen neue Plätze, Spielmöglichkeiten, Sichtbezüge und Grünflächen. Die geplanten Bäume sind in Gruppen als Baumhaine gepflanzt und spenden kühlen Schatten. Die wenigen Bestandsbäume werden erhalten und in das Konzept integriert. Jeweils im Norden und Süden sind zwei Begrüßungsplätze geplant. Eine Pergola lädt zum Verweilen ein und das Regenwasser wird gesammelt und in einer temporären Wasserfläche sichtbar gemacht. Die Plätze öffnen sich zur Umgebung und verzahnen sich mit dem Gebiet. Die Friedrichshafener Straße soll über zwei neue Kreisverkehre entschleunigt werden. Die Fahrradfahrer können zukünftig auf einem eigenen Weg parallel zur Straße fahren. Insgesamt soll das neue Gebiet den Ortsteil Bierkeller-Waldeck aufwerten. Aktuell liegt auf der Fläche der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bierkeller“ mit einer Fläche von ca. 2,6 ha und setzt als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Um für die Umsetzung des durch die Fränkel AG geplanten Vorhabens die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der den bestehenden Bebauungsplan für den abgestimmten Geltungsbereich ersetzt. Mit dem neuen Bebauungsplan „Naturella“ soll das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan muss in diesem Zusammenhang berichtigt werden.

Die Voraussetzungen des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) werden erfüllt und das Verfahren soll gemäß § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen und ein Umweltreport wird im Rahmen des Verfahrens erarbeitet. Für Eingriffe in Natur und Landschaft ist keine formelle Eingriffs- / Ausgleichsbilanz erforderlich. Um die Auswirkungen der Planung darzustellen, wird dennoch eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz für das Vorhaben erstellt. Im öffentlichen Raum sollen flankierende, gemeindliche Planungen realisiert werden.



So sollen zur Aufwertung Kreisverkehre, neue Fuß- und Radwege mit Baumalleen, neue Bushaltestellen und der Ausbau des Schützenweges projektiert werden. Das Gremium hat einstimmig beschlossen das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Naturella“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach dem beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in die Wege zu leiten.

3. Beschluss über die Erteilung eines Handlungsauftrags für die Auswahl von Zufallsbürgern zur Begleitung städtebaulicher Projekte in Zusammenarbeit mit der Firma translake

Derzeit entwickeln sich in Langenargen wichtige, zukunftsweisende, wohnwirtschaftliche Projekte, mit den Verfahren „Gräben VI“ und „Naturella“. Weitere Projekte könnten auch in kommenden Jahren angegangen werden. Nachdem solche Projekte meist weitreichendere Folgen, z.B. in Bezug auf die städtebauliche Entwicklung haben, werden in vorhergehenden Prozessen Bürgerbeteiligungsformen mit eingebaut werden. Je nach Projekt und damit verbunden den Projektbeteiligten werden sich solche Bürgerbeteiligungsprozesse eher eignen oder auch nicht.

Es gibt die verschiedensten Möglichkeiten von Bürgerbeteiligung, angefangen von reinen Informationsveranstaltungen, über die Auswahl von Zufallsbürgern, bis hin zu Workshop- und Informationsveranstaltungen mit digitaler Meinungsabfrage.

In der letzten Klausurtagung des Gemeinderates wurden die verschiedenen Instrumentarien vorgestellt. Die Möglichkeit der Beteiligung von Zufallsbürgern ist zum damaligen Zeitpunkt beim Gremium gut angekommen. Bei den oben genannten städtebaulichen Prozessen wird die Variante der Begleitung mit einer Auswahl von Zufallsbürgern in der Form einer Bürgerwerkstatt befürwortet. Hierzu könnten die städtebaulichen Entwürfe in einer Bürgerwerkstatt vorgestellt werden, die Zufallsbürger sollen dann hierüber diskutieren und Empfehlungen erarbeiten, die in die weiteren Planungen eingehen. Die Auswahl der Zufallsbürger erfolgt über das Einwohnerregister per Zufall. Diese Veranstaltung ist unabhängig vom ganz normalen Verfahrensgang in Bezug auf die Aufstellung von Bebauungsplänen zu sehen. Hier finden genauso die üblichen Informationsveranstaltungen statt. Die Einbindung von Bürgerbeteiligungsinstrumenten in solche Verfahren, insofern sich diese eignen, wird forciert und das Gremium beschloss einstimmig einen entsprechenden Handlungsauftrag zu erteilen. Bei der Auswahl der Projekte und der jeweiligen Beteiligungsform ist der Gemeinderat mit einzubeziehen.

4. Bauvorhaben zur Errichtung einer Einfriedung und Gestaltung der Vorgärten, Errichtung einer Steinmauer mit einer Höhe von 1,80 m und Errichtung eines Stellplatzes quer zur Straße, Eisenbahnstraße 7, Flst. Nr. 1520/4 hier: Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan

Der Antragsteller beabsichtigt den Vorgarten des Objektes Eisenbahnstraße neu zu gestalten. Hierbei ist vorgesehen, eine Steinmauer in einer Höhe von 1,80 m entlang des öffentlichen Gehweges anzulegen. Begründet wird diese Steinmauer mit der Funktion des Lärmschutzes auf Grund der stark befahrenen Straße und der gegenüberliegenden Firma Vetter, wegen des Sichtschutzes gegenüber der Firma Vetter, wegen des Schutzes gegen Müllablagerungen auf dem Grundstück, die auf Grund der Nähe des Gehweges vorkommen, zum Smogschutz auf Grund der Abgase der Autos die auf der Eisenbahnstraße fahren und zum Schutz vor Laub, welches von Seiten der Firma Vetter im Herbst überall in den Gärten der benachbarten Grundstücke verstreut würde. Des Weiteren ist es vorgesehen, im Vorgartenbereich, einen weiteren Stellplatz quer zur Straße anzulegen.

Das Objekt liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Langenargen Ost“. Dieser sieht vor, dass Einfriedungen aus Holz ausgeführt werden müssen und maximal eine Höhe von 80 cm erreichen dürfen. Gleiches gilt für die

im Bebauungsplan vorgesehene Bepflanzung einer solchen Einfriedung oder der Anlage einer Heckenpflanzung. Die Vorgartenbereiche sind von Bebauungen freizuhalten, so dass für die beiden beantragten Maßnahmen jeweils Befreiungen vom Bebauungsplan erforderlich sind. Zur beantragten Steinmauer ist festzustellen, dass im Verlauf der Eisenbahnstraße auf dieser Seite der Straße bisher keine Genehmigung für eine Abweichung für die Einfriedung gegenüber dem Bebauungsplan erteilt wurde. Die dort stehenden Heckenpflanzungen sind allesamt höher als 80 cm. Diese Abweichung ist vertretbar. Nicht befürwortet wird eine Befreiung für die Erstellung von Steinmauern entlang der Straße in der beabsichtigten Höhe von 1,80 m, da hierdurch ein negatives städtebauliches Bild entsteht. Eine Steinmauer mit einer Höhe die dem Bebauungsplan entspricht, mit max. 80 cm auszuführen wäre vertretbar. Die Anpflanzung einer Hecke, die im Endstadium die eigentlich zulässige Höhe von 80 cm überschreitet, könnte ebenfalls befürwortet werden, wenn diese bis zu einer Höhe von 1,80 m reichen und entsprechend durch Rückschnittmaßnahmen auf dieser Höhe gehalten werden. Für die Anlegung eines zusätzlichen Stellplatzes im Vorgartenbereich wurde die erforderliche Befreiung vom Baulinienplan einstimmig vom Gremium erteilt.

Im Laufe der Diskussion wurde entschieden, dass dem Befreiungsantrag der Steinmauer zunächst das Einvernehmen versagt wird. Es wird nochmals ein Gespräch mit dem Antragsteller gesucht sowie ein Ortstermin mit dem Gremium stattfinden, damit eine wohlwollende Lösung gefunden werden kann.

5. Baugesuch zum Neubau eines Carports, Krumme Jauchert 5, Flst. Nr. 1423/3, hier: Befreiung vom Bebauungsplan

Der Antragsteller beabsichtigt einen Carport auf seinem Grundstück zu erstellen. Das Bauvorhaben ist nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Krumme Jauchert /Mühlesch, 1. Änderung und Erweiterung“ zu beurteilen. Die Lage des Carports ist im 5m-Streifen vorgesehen, der zwischen der Straßenkante und der überbaubaren Fläche des Baugrundstückes liegt. In diesem 5m-Streifen sind nach Bebauungsplan nur offene Stellplätze zulässig. Bauliche Anlagen sind dort unzulässig. Bisher wurde von diesem Verbot im Verlauf der Straße Krumme-Jauchert eine Befreiung erteilt. Das Gremium beschloss einstimmig für den Carport ebenfalls eine Befreiung zu erteilen.

6. Qualifizierung des Mietspiegels 2020 für Langenargen

Der Mietspiegel für Langenargen 2020 wurde gemäß § 558d (1) BGB vom Gemeinderat der Gemeinde Langenargen einstimmig als qualifizierter Mietspiegel anerkannt und in ausgedruckter Version mit einem Unkostenbeitrag von 5,00 € an Interessierte abgegeben. Es wird ein kostenloser Online-Rechner, sowie ein kostenloser Download des Mietspiegels auf der Homepage der Gemeinde Langenargen zur Verfügung gestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 6.500,00 €, eine Zuwendung vom Land Baden-Württemberg ist in Höhe von 2.183,28 € eingegangen.

7. Verlängerung Kooperationsvereinbarung „ECHT BODENSEE CARD“ für die Jahre 2021- 2024

Die DBT hat das Produkt EBC entwickelt. Die Gemeinde Langenargen war mit 3 weiteren Gemeinden eine Pilotanwenderin. Alle zu Beginn auftretenden „Kinderkrankheiten“ des innovativen Systems sind längst behoben und ein geordneter Regelbetrieb findet statt. Im Besonderen wird die verstärkte Nutzung des ÖPNV und SPNV angestrebt. Da Bürgermeister Achim Krafft als ehrenamtlicher Kreisrat den Bodenseekreis in der Gesellschafterversammlung der DBT vertritt, erklärte er sich für befähigt. Die Sitzungsleitung des Punktes übernahm die stellvertretende Bürgermeisterin Susanne Porstner. Die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH (DBT) hat am 13.2.2020 per Email die Kooperationspartner darüber infor-



miert, dass zum 1.1.2021 eine Erhöhung des Solidarbeitrags von Seiten der bodo („Verkehrsbetriebe“) um 10 Cent, von 0,75 € auf 0,85 €, ansteht. Diese erste Erhöhung nach 4 Jahren entspricht rückwirkend den Preiserhöhungen der vergangenen vier Jahre. Dieser Solidarbeitrag soll von künftig statt 1,00 € in Summe 1,10 € betragen. Er ist dann für weitere vier Jahre von bodo und der DBT garantiert. Eine erneute Erhöhung ist also erst wieder zum 01.01.2025 möglich. Die DBT wird ihren eigenen Anteil, in Höhe von 0,25 €, folglich 8 Jahre stabil halten. Trotz der Erhöhung des Solidarbeitrags soll die Kurtaxe in der Hauptsaison bei 3,15 € belassen werden. Von Seiten der Privatvermieter kam der Vorschlag, den bisherigen Hauptsaison-Zeitraum März bis Oktober nochmals zu überdenken, da ihnen die Kurtaxe von 3,15 € in den Monaten März und Oktober zu hoch erscheint. In der Privatvermieterversammlung entstand hierzu die Idee, die Nebensaison- Kurtaxe zu erhöhen, um eine eventuelle (Teil-)Verkürzung der Hauptsaison refinanzieren zu können. Dieser Aspekt soll bei einer Überarbeitung der Kurtaxeregelung geprüft und kalkuliert werden. Die Verwaltung möchte dem Gemeinderat zum Haushalt 2021 eine neue Kalkulation der Kurtaxe ab 2021 unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte (Änderung Zeitraum Hauptsaison, Erhöhung Kurtaxe Nebensaison und Erhöhung Solidarbeitrag um 10 Cent) zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

Grundsätzlich haben mit der EBC alle Übernachtungsgäste der teilnehmenden Gemeinden (Bodman-Ludwigshafen, Sipplingen, Heiligenberg, Frickingen, Immenstaad, Eriskirch, Langenargen, Nonnenhorn, Hagnau und Wasserburg = rd. 1,5 Mio. Übernachtungen) die Möglichkeit, während ihres Aufenthaltes in der Bodenseeregion zahlreiche Vergünstigungen bei Freizeiteinrichtungen zu erhalten. Gleichzeitig kann der öffentliche Nahverkehr im gesamten bodo-Gebiet, einschließlich des Landkreises Lindau, kostenfrei genutzt werden. Dadurch werden wichtige ökologische Ziele der Gemeinde und angestrebten Verkehrswende erreicht. Durch die EBC soll eine zukunftsfähige und richtungsweisende Weiterentwicklung von touristischen Produkten in der Region Bodensee-Oberschwaben geschaffen werden und dadurch als einzigartiges, innovatives System zur Attraktivitätssteigerung der gesamten Destination beitragen.

Die Abrechnung der EBC erfolgt auf Basis eines übernachtungsbasierten Solidaritätsbeitrags.

Von Seiten der DBT ist bestätigt, dass die wesentlichen Inhalte des Kooperationsvertrags, mit Ausnahme des Solidarbeitrages, für die kommenden vier Jahre identisch zu den Vorjahren bleiben wird. Vom Gremium wurde bei einer Gegenstimme beschlossen den Kooperationsvertrag der ECHT BODENSEE CARD mit der DTB GmbH für die Jahre 2021-2024 zum wieder gleichbleibenden Solidarbeitrag (in Summe 1,10 €) fortzuführen. Die max. Kurtaxe soll für die Jahre 2021-2024 in der Hauptsaison gleichbleibend sein. Im Jahr 2021 wird die Stadt Lindau ebenfalls Teilnehmerin der EBC werden. Weitere Städte sind in der Entscheidungsfindung.

8. Neubau Bauhofhauptgebäude, Sachstandsbericht und Weiterentwicklung

Die Arbeiten am Neubau Bauhofhauptgebäude und der Entwässerungsanlage sind weitgehend abgeschlossen. Nach Fertigstellung der Fassade kann das Gerüst entfernt und die Außenanlage im Eingangsbereich ausgeführt werden. Die Zaunanlage und Möblierungen sind beauftragt. Ein Bezug ist für Ende August 2020 vorgesehen.

Im Zuge der Umsetzung des Projektes gab es verschiedene vom Gremium anerkannte Weiterentwicklungen und Anpassungen der Ausführung mit entsprechenden Kostenfolgen. Hierzu gibt es entsprechende Nachweise durch die beauftragten Fachplaner. Das Gesamtvolumen der Maßnahmen ist mit 5.061.097,28 € (inkl. Feuerwehr) im Haushalt abgebildet. Die Kostenhochrechnungen der Fachplaner belaufen sich auf 4.334.108,44 €, die Kosten für die Möblierung und „Anteil Zaunanlage“ ergeben 64.250,71 €. Für die verbleibenden Arbeiten in den Teilprojekten stehen noch 420.206,88 € zur

Verfügung. Das Gesamtprojekt Bauhof zeigt demnach eine positive Entwicklung im Kostenrahmen.

Folgende Weiterentwicklungen können mit den verfügbaren Mitteln projektiert werden: Bei der energetischen Sanierung der Fassade Fahrzeughalle Bestand, die teilweise beheizt ist, werden die teils gebrochenen Faserzementplatten durch gedämmte Sandwichelemente ersetzt. Die Beantragung von Zuschussmitteln wird nach entsprechender Beschlusslage durch die Verwaltung geprüft. Im Hinblick auf eine Optimierung der Verkehrsflüsse und Betriebsabläufe auf der Außenanlage des Bauhofes können durch Umstrukturierung die begrenzten Flächen besser genutzt werden. In diese Verbesserung können die Anforderungen aus dem bestehenden Übungsbetrieb der Feuerwehr und die kommende Nutzung eines Teilbereiches des Bauhofes als Interimsfeuerwehr einfließen. Hierzu gibt es bereits erste Ansätze, die zusammen mit den Mitarbeitern des Bauhofes sowie der Feuerwehr Langenargen weiterentwickelt werden können. Ein wichtiger Punkt ist hierbei die Unterbringung der Alamparker und Zufahrtsituation im Einsatzfall der Feuerwehr.

Die derzeit ausgeglichene Finanzierung und Kostenhochrechnung wird zur Kenntnis genommen. Da die geplante Umsetzung der „großen“ Manipulationsfläche derzeit noch nicht absehbar ist werden diese Mittel in Höhe von 265.000 € in die Weiterentwicklung der Bereiche Außenanlage und energetische Ertüchtigung Bestandsgebäude übertragen. Bei einer Gegenstimme beschloss das Gremium, dass die Bereiche Außenanlage sowie die energetische Sanierung der Bestandsgebäude weiterentwickelt wird.

9. Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik, Kuratorium der Musikschule, Arbeitskreise, des Abwasserzweckverbandes und der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes E-K-L durch Nachrücker des Gemeinderats Karl Schmid

Aufgrund des Ausscheidens von Gemeinderat Karl Maier und des Nachrückens von Gemeinderat Karl Schmid sind folgende Neubesetzungen in Bezug auf die Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT), das Kuratorium der Musikschule, den Arbeitskreis Bauen und Wohnen, den Arbeitskreis Senioren und Soziales, die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes und die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen beschlossen worden:

Die bisherigen Besetzungen bei den Fraktionen FWV, CDU und Offene Grüne Liste werden beibehalten. Die Besetzungen setzen sich wie folgt zusammen:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird folgendermaßen besetzt:

Fraktion der FWV: Albrecht Hanser, Christoph Brugger, Johannes Ebner und als Stellvertreter Albert Dillmann, Susanne Porstner, Georg Lemp.

Fraktion der CDU: Andreas Vögele, Markus Krug und als Stellvertreter Rainer Terwart, Frank Bücheler.

Fraktion der Offenen Grünen Liste: Christine Köhle, Tizio Pfänder und als Stellvertreter Silke Falch, Peter Kraus.

Fraktion der SPD: Karl Schmid und als Stellvertreter Herbert Tomasi.

Das Kuratorium der Musikschule wird folgendermaßen besetzt:

Fraktion der FWV: Susanne Porstner und als Stellvertreter Georg Lemp. Fraktion der CDU: Rainer Terwart und als Stellvertreter Andreas Vögele.

Fraktion der Offenen Grünen Liste: Silke Falch und als Stellvertreter Christine Köhle. Fraktion der SPD: Herbert Tomasi und als Stellvertreter Karl Schmid.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch – Kressbronn a.B. – Langenargen wird folgendermaßen besetzt:

Fraktion der FWV: Georg Lemp und als Stellvertreter Christoph Brugger. Fraktion der CDU: Roman Wocher und als Stellvertreter Andreas Vögele.



Fraktion der Offenen Grünen Liste: Silke Falch und als Stellvertreter Dr. Ulrich Ziebart. Fraktion der SPD: Herbert Tomasi und als Stellvertreter Karl Schmid.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes wird folgendermaßen besetzt:

Fraktion der FWV: Georg Lemp und als Stellvertreter Johannes Ebner.

Fraktion der CDU: Frank Bücheler und als Stellvertreter Roman Woher.

Fraktion der Offenen Grünen Liste: Dr. Ulrich Ziebart und als Stellvertreter Tizio Pfänder. Fraktion der SPD: Herbert Tomasi und als Stellvertreter Karl Schmid.

Der Arbeitskreis Senioren und Soziales wird folgendermaßen besetzt: Fraktion der FWV: Susanne Porstner und als Stellvertreter Christoph Brugger. Fraktion der CDU: Frank Bücheler und als Stellvertreter Roman Woher.

Fraktion der Offenen Grünen Liste: Dr. Ulrich Ziebart und als Stellvertreter Peter Kraus. Fraktion der SPD: Karl Schmid und als Stellvertreter Herbert Tomasi.

Der Arbeitskreis Bauen und Wohnen wird folgendermaßen besetzt:

Fraktion der FWV: Albrecht Hanser und als Stellvertreter Georg Lemp. Fraktion der CDU: Markus Krug und als Stellvertreter Andreas Vögele.

Fraktion der Offenen Grünen Liste: Christine Köhle und als Stellvertreter Silke Falch. Fraktion der SPD: Karl Schmid und als Stellvertreter Herbert Tomasi.

10. Betriebskostenabrechnung für die 3-Feldsporthalle im Sportzentrum Langenargen durch den Turnverein TV02 für das Haushaltsjahr 2019

Die Abrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der entstandenen Betriebskosten in der 3-Feldsporthalle im Sportzentrum durch den Turnverein TV 02 wurden vom Gremium einstimmig zur Kenntnis genommen. Das Guthaben des Turnvereins in Höhe von 7.332,81 € wird an den Turnverein TV 02 ausbezahlt. Der monatliche Beitrag für den Betriebskostenanteil durch die Gemeinde wird unverändert bei 2.900 € belassen. Im Zusammenhang mit der Abrechnung 2020 wird über die Höhe der Vorauszahlung neu entschieden.

Ende des Amtlichen Teils